

BGer 2C_1060/2019 vom 6. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_1060_2019

FR: TF 2C_1060/2019 du 6 juillet 2020

IT: TF 2C_1060/2019 del 6 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern trat am 19. November 2019 weder auf die Beschwerde von A._____ betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2009 und 2010, noch auf seine Eingabe bezüglich der direkten Bundessteuer 2009 und 2010 ein.

E. 1.2

Am 17. Dezember 2019 gelangte A._____ an das Bundesgericht, wobei er "Einspruch gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts Bern" erhob. Am 6. Januar 2020 teilte die Abteilungskanzlei A._____ im Auftrag des Präsidenten mit, dass sein Schreiben den Begründungsanforderungen von Eingaben an das Bundesgericht nicht genügen dürfte (Art. 42 BGG); er könne seine Eingabe aber noch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist verbessern. A._____ hat bis heute hierauf nicht reagiert.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG (SR 173.110) haben Rechtsschriften an das Bundesgericht das Begehren und eine Begründung zu enthalten. Diese muss sachbezogen sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen. Die beschwerdeführende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte oder Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2

Trotz des Hinweises, dass seine Eingabe den Begründungsanforderungen nicht genügen dürfte, liess sich der Beschwerdeführer nicht mehr vernehmen; er reichte innerhalb der Beschwerdefrist keine verbesserte Rechtsschrift ein. Weil die Eingabe in der vorliegenden Form offensichtlich keine sachbezogene Begründung enthält, ist darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich, ausnahmsweise keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG); es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.